

Entwurf

(Stand: 03.12.09)

Zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „Wuppertal“ genannt -

und

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „Solingen“ genannt -

wird in Ausgestaltung von § 4 der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09./ 01.10./ 07.10.2009 zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen“ der folgende

Rahmenvertrag

über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten

geschlossen.

§ 1

Wuppertal ordnet gemäß § 24 Landesbeamtengesetz NRW die in der Anlage namentlich aufgeführte Beamtin bzw. aufgeführten Beamten mit Wirkung vom 01.01.2010 an Solingen ab.

§ 2

(1) Das bestehende Beamtenverhältnis zwischen der abgeordneten Beamtin bzw. den abgeordneten Beamten und Wuppertal bleibt unberührt.

(2) Wuppertal und Solingen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten trifft Wuppertal. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Beförderungen, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Disziplinarmaßnahmen und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie Beihilfeangelegenheiten. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt Solingen die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend Wuppertal, das dann die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit Beamtenrecht nicht entgegensteht, wird die Stellungnahme von Solingen maßgeblich von Wuppertal berücksichtigt. Das Recht von Solingen, ein Fehlverhalten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten im Wege einer

dienst- und fachaufsichtlichen Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Wuppertal überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten, soweit Beamtenrecht dies erlaubt, auf Solingen. Es finden insoweit ausschließlich die in Solingen geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung; dies gilt nicht bezüglich der Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt.

§ 3

Vakante Stellen werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Nachbesetzung intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es Solingen, in geeigneter Weise - i. d. R. durch externe Ausschreibung - für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beamtinnen oder Beamten von Wuppertal, so bleiben diese dortige Beamte und werden nach Solingen abgeordnet. Werden Stellen von Solingen gemäß S. 2 eigenständig nachbesetzt, erfolgt die Anstellung durch Solingen. Im übrigen wird personeller Nachersatz seitens Wuppertal nicht geleistet.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Wuppertal vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadtverwaltung Wuppertal zuständig. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeit des Personalrats der Stadtverwaltung Solingen gegeben. Die Wahlberechtigung besteht gemäß § 10 LPVG zum Personalrat der Stadtverwaltung Solingen. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPVG.

(2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte; Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen Solingen und Wuppertal gilt Abs. 1 S. 2 und 3 sinngemäß. Von Wuppertal abgeordnete Beamtinnen werden grundsätzlich im Solinger Frauenförderplan dargestellt.

§ 5

(1) Entsteht Solingen durch die abgeordnete Beamtin oder die abgeordneten Beamten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche - abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 - gegenüber Wuppertal aus dem Abordnungsverhältnis nicht gegeben. Sollte Wuppertal als Dienstherr auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugefügt worden ist, hat Solingen Wuppertal von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden von Wuppertal zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber Wuppertal bleiben insoweit erhalten, als Wuppertal Regressmöglichkeiten gegenüber der abgeordneten Beamtin bzw. den abgeordneten Beamten geltend machen kann. Wuppertal verpflichtet sich insoweit, Solingen den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 6

Im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Solingen berechtigt, in dem Maße von Wuppertal eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern, wie Solingen personelle Nachbesetzungen nach § 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen hat. Dies soll vorrangig in der Weise geschehen, dass Solingen berechtigt ist, das überzählige Personal an Wuppertal gegen Kostenersatz abzuordnen.

§ 7

Die Verwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal und die dortigen Personalräte streben gemeinsam eine generelle Rahmenregelung für die Gestellung/Überleitung oder Abordnung von Personal im Rahmen der Bergischen Zusammenarbeit an. Sobald diese in Kraft getreten ist und soweit sie gegenüber den vorstehenden Bestimmungen anderweitige Regelungen trifft, ändert bzw. ersetzt sie **diesen Vertrag**.

§ 8

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Wuppertal, .2009

Solingen, .2009

Stadt Wuppertal

Stadt Solingen